

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## **Beschluss der Bürgerschaft**

**Zu TOP : 9.12**

**zur Vergabe von Erbbaurechten**

**Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0011/2021**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass alle Bürger, welche ein von der Hansestadt Stralsund zu Wohnzwecken verliehenes Erbbaurecht innerhalb der Stadtgrenzen der Hansestadt Stralsund innehaben, ein Angebot bekommen, die von ihnen genutzten Grundstücke zu marktüblichen Bedingungen käuflich zu erwerben.
2. Ausgenommen von den möglichen Grundstücksverkäufen nach 1. sind die Erbbaurechtsverträge, deren Flächen innerhalb der ehemaligen Klosteranlage St. Johannis sowie des Heilgeistklosters liegen. Hierbei handelt es sich um Kulturdenkmale, deren Grund und Boden weiterhin im Eigentum der Hansestadt Stralsund bleiben soll.
3. Künftig sollen für den Wohnungsbau geeignete Grundstücke im Gebiet der Hansestadt Stralsund, ohne die unter Punkt 2 genannten, durch die Verwaltung grundsätzlich zum Kauf angeboten werden. Daneben besteht für den Bürger weiterhin die Möglichkeit, ein Erbbaurecht für ein Baugrundstück zu erwerben.

Beschluss-Nr.: 2021-VII-02-0436

Datum: 04.03.2021

Im Auftrag

gez. Kuhn